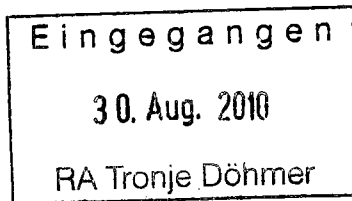




Landgericht Frankfurt am Main · Gerichtsstraße 2 · 60313 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt
Tronje Döhmer
Bleichstraße 34
35390 Gießen



Aktenzeichen: 2-15 S 107/10

Durchwahl: (069) 1367 - 6742
Fax: (069) 1367 - 6702

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 19.08.2010

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit Gräb gegen Lecomte beabsichtigt die Kammer, die zulässige Berufung der Klägerin durch Beschluss zurückzuweisen (§ 522 Abs. 2 ZPO), da sie keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Die Kammer vermag bereits nicht festzustellen, dass eine Handlung der Klägerin vorliegt. Eine menschliche Handlung- im Gegensatz zu einem unwillkürlichen, körperlichen Reflex-, ist jedoch Grundvoraussetzung für die Anwendung es § 823 BGB.

Die Beklagte hat unstreitig mit angewinkelten Beinen und verklammerten Armen auf dem Boden gesessen, als die Klägerin und ihre Kollegin sie wegtragen wollten. Die Beklagte hat bestritten, dass sie ihre Arme willentlich gelöst hat. Die Klägerin hat für ihre Behauptung des willensgesteuerten „Schwermachens“ bzw. „Sich-Fallen-Lassen“ Beweis durch Vernehmung ihrer Kollegin angeboten. Dieses Beweisangebot reicht jedoch nicht aus, denn die Kollegin der Klägerin wird nichts zu der Frage aussagen können, ob die Beklagte sich willentlich hat fallen lassen oder ob sich ihre Arme, wie von ihr behauptet, durch das Ergreifen ihrer Oberarme durch die Klägerin und ihre Zeugin gelöst haben.

Selbst wenn feststände, dass die Beklagte eine Handlung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB vorgenommen hätte, wäre damit nichts über die

haftungsbegründende (Ursachenzusammenhang zwischen Tun und Rechtsgutverletzung) und die haftungsausfüllende Kausalität (Ursachenzusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden) gesagt.

Die Klägerin hat trotz des Hinweises des Amtsgerichts vom 05.05.2010 nicht substantiiert zu dem Geschehensablauf vorgebracht, so dass vollkommen unklar ist, wie sich die Verletzung der Klägerin im Einzelnen zugetragen haben soll. Es mangelt daher bereits an der haftungsbegründenden Kausalität.

Es kann offenbleiben, ob die haftungsausfüllende Kausalität aus den vom Amtsgericht dargelegten Gründen (Schutzzweck der Norm) zu verneinen ist, denn jedenfalls scheitert der Anspruch der Klägerin am fehlenden Verschulden der Beklagten. Der Beklagten kann weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Zum Vorsatz fehlt es bereits an substantiiertem Vorbringen der Klägerin. Unter Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolgs zu verstehen (Palandt, BGB, 69. Auflage 2010, § 276 Rz. 10). Die Klägerin hat keine Umstände dargelegt und unter Beweis gestellt, die auf ein solches Wissen und Wollen der Beklagten deuten, sondern lediglich die Behauptung aufgestellt, die Beklagte habe eine Verletzung der Klägerin zumindest bedingt beabsichtigt.

Es steht auch nicht fest, dass die Beklagte fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässiges Handeln setzt einen objektiven Verstoß gegen Sorgfaltspflichten voraus, darüber hinaus muss der schädigende Erfolg, nicht aber die konkrete Schadensentwicklung vorhersehbar und vermeidbar sein (Palandt, a.a.O., Rz. 20). Es fällt bereits schwer, die Sorgfaltspflichten für denjenigen der einer Zwangsmaßnahme ausgesetzt ist, zu formulieren. Selbstverständlich darf

er sich nicht aktiv gegen die Maßnahme wehren. Es ist aber schon zweifelhaft, ob die Beklagte verpflichtet war, beim Wegtragen ihre zuvor eingenommenen Sitzposition zu bewahren, um den Polizeibeamten die Maßnahme nicht unnötig zu erschweren.

Darüber hinaus folgt die Kammer dem Amtsgericht auch in der Feststellung, dass die Beklagte den schädigenden Erfolg nicht vorhersehen konnte. Sie musste keinesfalls damit rechnen, dass die Klägerin sich beim Tragen verletzen würde, denn sie durfte davon ausgehen, dass die Klägerin und ihre Kollegin in der Lage sind, die Maßnahmen selbst dann ohne Eigengefährdung auszuführen, wenn die Beklagte ihre Körperspannung löst. Dies gilt selbst dann, wenn es keine Anleitung für Polizeibeamte für das Wegtragen gibt, wie von der Klägerin behauptet wurde. Die Klägerin trägt selbst vor, dass im Rahmen des Wegtragens „Theatereinlagen“ üblich seien. Gerade deswegen ist zu erwarten, dass Polizisten Festgenommene nur dann wegtragen, wenn sie körperlich in der Lage sind, dies in Erwartung eines solchen Verhaltens ohne Eigengefährdung zu tun.

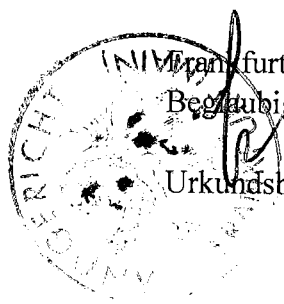
Das von der Klägerin zum Beweis der Vorhersehbarkeit des Verletzungserfolgs angebotenen Sachverständigengutachten ist nicht einzuholen, weil es bei der Beurteilung der Frage der Fahrlässigkeit nicht um eine beweishebliche Tatsache geht, sondern um eine vom Gericht zu beurteilende Rechtsfrage. Es kommt darauf an, ob der Handelnde die Gefahr vorhersehen konnte.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweis binnen 2 Wochen nach Zustellung. Zur Vermeidung weiterer Kosten wird die Rücknahme der Berufung angeraten. Im Fall einer Rücknahme entstehen abgesehen von den ohnehin anfallenden Anwaltskosten lediglich zwei Gerichtsgebühren nach KV 1222 Nr. 1 GKG. Wird dem gegenüber die Berufung förmlich durch Beschluss zurückgewiesen, verbleibt es bei der vierfachen Gerichtsgebühr nach KV 1220 GKG.

Bitte reichen Sie alle schriftlichen Eingaben mit ausreichenden Durchschriften für die weiteren Verfahrensbeteiligten ein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Möller
Vorsitzender Richter am Landgericht



Frankfurt, 25.08.2010

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2-15 S 107/10

Eingegangen
16. Sep. 2010
RA Tronje Döhmer

Landgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Jessica Gräb, Ringstraße 4, 35415 Pohlheim

- Klägerin/
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Angela Grisebach-Arnold,
Bahnhofstr. 2, 35037 Marburg/Lahn ,
Gz.: 1387/10B15

gegen

Cecile Lecomte, Ülzener Straße 112 f, 21335 Lüneburg

- Beklagte /
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34,
35390 Gießen

wird die Berufungsklägerin des Rechtsmittels der Berufung für
verlustig erklärt. Sie trägt auch die Kosten des Rechtsmittels,
nachdem es zurückgenommen worden ist (§ 516 Abs. 3 ZPO).

Frankfurt am Main, 13.9.2010
Landgericht - 15. Zivilkammer -

Möller

Schneider

Distler



Ausgefertigt
Frankfurt, 13.9.2010
Urlandsbeamtin der
Geschäftsstelle